



**Reglement
über die
Liegenschaftssteuer (LStR)**

31.12.2001

Fr. 1.00

Die Einwohnergemeinde Kaufdorf

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 14, Ziff. b) des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Kaufdorf vom 01.01. 1999

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Kaufdorf erhebt in Anwendung von Art. 258ff des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeinde ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2001 in Kraft.

Die Versammlung vom 07. Dezember 2001 hat dieses Reglement angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Präsident:

Die Sekretärin:

M. Borer

S. Schneider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 06. November bis 06. Dezember 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 01. November 2001 bekannt.

Beschwerden sind keine eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin:

S. Schneider